Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO): Photovoltaik-Zonierung im Rednitztal Süd – Nr. 11
Beteiligte Stellen gemäß Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG

Beteiligte Stelle	Äußerung am	Inhalt	Berücksichtigung
Amt für Geoinformation und Bodenordnung (Geo)	-	-	-
Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (AELF)	16.04.2024	Bereich Landwirtschaft: - keine Einwände - Hinweis auf eventuell weitere landwirtschaftliche Nutzung Bereich Forsten: - Hinweis auf erhöhte Verkehrssicherungspflicht der angrenzenden Waldeigentümer - Vorschlag auf 30 Meter-Abstand der Anlage zum Wald - Empfehlung, die betroffenen Waldeigentümer zu informieren	→ die landschaftsschutzrechtliche Zonierung betrifft die entsprechenden Flurstücke im Ganzen, verhindert mithin nicht einen 30 Meter-Abstand zwischen Wald und Anlage; die Orientierung an den Flurgrenzen dient der Bestimmtheit der Rechtsverhältnisse; der konkrete Abstand ist im Bebauungsplanverfahren festzulegen; das Stadtplanungsamt wurde aus diesem Grund informiert → dies wurde ohnehin veranlasst
Autobahn GmbH	23.04.2024	- Zustimmung mit Hinweis auf die Lage in der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone nach § 9 des FStrG - Hinweise zur Aufnahme in den Bebauungsplan	→ das Stadtplanungsamt wurde informiert
Bayerischer Bauernverband Nürnberg	-	-	-
Bund Naturschutz e.V. Nürnberg	-	-	-

Bürgeramt Süd (BAS)	-	-	-
Fernstraßen-Bundesamt	23.04.2024	- keine abschließende Beurteilung möglich - Hinweise zur Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren	→ das Stadtplanungsamt wurde informiert
Feuerwehr	18.03.2024	keine Einwände	-
Greenovative GmbH	-	-	-
Grundstückseigentümer	-	-	-
Landesbund für Vogelschutz e.V. Nürnberg	-	-	-
Nachbargrundstückseigentümer	19.04.2024	Beantragung das Verfahren einzustellen - 30 Meter-Abstand zwischen Wald und Anlage erforderlich - Zweifel an der Zuverlässigkeit des Projektentwicklers	→ die landschaftsschutzrechtliche Zonierung betrifft die entsprechenden Flurstücke im Ganzen, verhindert mithin nicht einen 30 Meter-Abstand zwischen Wald und Anlage; die Orientierung an den Flurgrenzen dient der Bestimmtheit der Rechtsverhältnisse; der konkrete Abstand ist im Bebauungsplanverfahren festzulegen; das Stadtplanungsamt wurde aus diesem Grund informiert → ist vom Stadtplanungsamt zu beurteilen; dieses wurde informiert
N-ERGIE Netz GmbH	15.03.2024	keine Einwände	-
Nürnberger Jagdschutz- und Jägerverband e.V.	-	-	-

Regierung von Mittelfranken	23.04.2024	- keine Einwände - Feststellung, dass die Zonierung für das LSG Nr. 11 damit abschließend ist (weitere Zonen wären fachlich nicht begründbar)	-
Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	21.03.2024 22.03.2024 26.03.2024 02.04.2024 10.04.2024 11.04.2024	- keine Einwände - Hinweis auf mögliche Funde von kriegsbedingten Altlasten während der Erdarbeiten	-
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	27.03.2024 10.04.2024	keine Einwände	-
Stadtplanungsamt (StPl)	15.04.2024	keine Einwände	-
Verkehrsplanungsamt (VPl)	15.04.2024	keine Einwände	-
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Donau MDK	18.04.2024	keine Einwände	-
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	09.04.2024	keine Einwände	-
Wirtschaftsförderung Nürnberg (WiF)	-	-	-